

## **Entgeltordnung für das Schlossmuseum Sondershausen der Stadt Sondershausen**

Diese Entgeltordnung gilt für das Schlossmuseum Sondershausen der Stadt Sondershausen und die vom Museum betreuten Außenstellen des „Jüdischen Friedhofs“ und der „Mikwe“.

### **§1 Eintrittsentgelt**

- (1) Die Stadt Sondershausen erhebt für die Benutzung bzw. den Besuch und die Inanspruchnahme von Leistungen des Schlossmuseums Sondershausen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Museums und der Ausstellungsbereiche je nachdem, welches Ticket mit welcher Berechtigung erworben wurde.
- (3) Es gelten folgende Eintrittspreise und Führungszuschläge:

#### **a) Einzelkarten:**

Einzelkarte	<b>7,00 €</b>
Einzelkarte ermäßigt	<b>4,00 €</b>
Sonderausstellung „Galerie im Schloss“	<b>3,00 €</b>
Einzelkarte „Mikwe“	<b>3,00 €</b>
Sonderveranstaltungen pro Person (z.B. Internationaler Museumstag, Schlössertage, Residenzfest)	<b>3,00 €</b>

#### **b) Gruppenkarten:**

Einzelkarte pro Person (bei Gruppen von 15 bis 29 Personen)	<b>5,00 €</b>
Familienkarte (max. 2 Erwachsene, alle Kinder der Familie bis 18 Jahre)	<b>15,00 €</b>
Klassenkarte für Schüler/innen, Studierende (einmaliger Besuch mit Führung)	<b>20,00 €</b>
Jahresklassenkarte für Sondershäuser Schulen	<b>25,00 €</b>

#### **c) Führungszuschlag:**

Ausleihe Audioguide (pro Gerät)	<b>1,00 €</b>
Einzelkarte für öffentliche Führungen (immer mittwochs und sonntags 14:00 Uhr)	<b>2,00 €</b>
Gruppenkarte Führung (pro Gruppe bis max. 29 Personen)	<b>40,00 €</b>
Englischsprachige Führungen (pro Gruppe bis max. 29 Personen)	<b>50,00 €</b>

Führungen „Jüdischer Friedhof“ oder „Mikwe“ **30,00 €**  
(pro Gruppe bis max. 29 Personen)

**d) Museumspädagogische Veranstaltungen:**

Entgelt Schülergruppe **30,00 €**  
(Gruppenstärke nach Absprache, ggf. zzgl. \*Materialkosten)

Entgelt Kindergartengruppe (max. 10 Kinder,  
ggf. zzgl. \*Materialkosten) **20,00 €**

Kindergeburtstag **ab 50,00 €**  
Ab dem 7. Kind zzgl. pro Kind **8,00 €**  
(max. 12 Kinder, ggf. zzgl. \*Materialkosten)

\*Materialkosten pro Person **2,00 €**

**e) Freier Eintritt** wird für folgende Personen bzw. Gruppen gewährt:

- a) Kinder bis 6 Jahre
- b) erforderliche Begleitperson Schwerbehinderter
- c) begleitende Lehrkräfte/pädagogisches Personal für Schüler/innen und Kinder
- d) Reisegruppenleitende
- e) Busführende (Reisegruppe)
- f) Gästeführende der Stadt Sondershausen
- g) amtierende Weinprinzessin sowie amtierende Blutbuchenkönigin der Stadt Sondershausen
- h) Mitglieder Förderverein Schloss und Museum Sondershausen e. V.
- i) Vertreter von Gesandtschaften im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Sondershausen
- j) Mitglieder von ICOM, DMB, MTV, Deutsche Gesellschaft der Kunsthistoriker
- k) vertretende Personen der Medien (nach Anmeldung)

Zudem besteht freier Eintritt für Besuchende anlässlich von Ausstellungseröffnungen (Verni- & Finissagen) und anlässlich des Tages des offenen Denkmals (2. Sonntag im September eines jeden Jahres).

Für die unter Buchstabe c, d und e genannten Personen gilt die o. g. Regelung nur in Verbindung mit einer Gruppenkarte.

**f) Der ermäßigte Eintrittspreis** gilt für folgende Personen:

- a) Schüler/innen, Studierende, Auszubildende
- b) Schwerbehinderte
- c) Bundesfreiwilligendienstleistende
- d) Kurkarteninhabende der Stadt Bad Frankenhausen
- e) Inhabende von Sonderaktionskarten, z.B. Sondershäuser Freizeitpass, Familienpass, Thüringer Ehrenamtscard

Alle Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines gültigen Ausweises bzw. Nachweises gewährt.

## §2 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Bearbeitung von Anfragen können abhängig von Umfang und zeitlichem Aufwand Entgelte erhoben werden, die innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung der Rechnung auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Sondershausen zu überweisen sind.  
Entgelt für die Tätigkeit des Museumspersonals: je 15 Minuten 16 €.
- (2) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen des Schlossmuseums Sondershausen in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sonstige Entgelte sind mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung zu entrichten und sofort fällig.
- (4) Von der Zahlung der Benutzungsentgelte wird abgesehen, wenn die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen eines wissenschaftlichen Austauschs erfolgt und/oder die Entgeltbefreiung auf Gegenseitigkeit beruht.
- (5) In begründeten Fällen kann die Museumsleitung entscheiden, Entgelte auszusetzen, z. B. wenn dem Museum aus der Veröffentlichung ein Nutzen (z. B. Werbung) entsteht.
- (6) Es werden folgende Entgelte erhoben:

### 1. Reproduktionen

#### a) Archivgut (pro Abzug/Bild)

Fotokopien auf Normalpapier	A4	<b>1,00 €</b>
	A3	<b>2,00 €</b>
Digitale Kopien (vorhandener Digitalisate)		<b>3,00 €</b>
Neuaufnahmen auf Anfrage und gegen Auslagenersatz zzgl. Entgelt pro Aufnahme		<b>s.o.</b>

#### b) Sammlungsgut (Fotografische Arbeiten und Veröffentlichungsgenehmigungen)

Digitalisate archivierter Bildvorlagen (digital pro Aufnahme)		<b>3,00 €</b>
Neuanfertigung von Fotos auf Anfrage und gegen Auslagenersatz (analog oder digital)		

#### c) Positivabzüge:

je Abzug s/w	10 x 15	<b>4,00 €</b>
	13 x 18	<b>8,00 €</b>
	24 x 30	<b>13,00 €</b>
je Abzug farbig	10 x 15	<b>15,00 €</b>
	13 x 18	<b>19,00 €</b>
	24 x 30	<b>31,00 €</b>

Bei größeren Formaten und Sonderformaten Preise auf Anfrage. Bei Zwischengrößen wird das nächstgrößere Format berechnet.

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| 2. | Ausleihe von Diapositiven (Ektachrome)<br>(je Aufnahme; bei Verlust oder Schäden werden Kosten für<br>Neuaufnahme berechnet, mind. jedoch 80,00 €) | <b>20,00 €</b>         |
| 3. | Entgelt für die Zustimmung der Veröffentlichung in Printmedien (einmalig)  |                        |
|    | je Aufnahme s/w  | <b>50,00 €</b>         |
|    | je Aufnahme farbig   | <b>100,00 €</b>        |
|    | Nutzung für eine zweisprachige Ausgabe oder<br>eine zusätzliche Lizenzausgabe<br>(je Aufnahme)   | <b>zweifacher Satz</b> |
|    | Nutzung für Weltrechte<br>(je Aufnahme)  | <b>dreifacher Satz</b> |
| 4. | Entgelt für die Zustimmung der Veröffentlichung<br>in elektronischen Medien (CD, DVD)<br>(je Aufnahme, 1 Jahr)                                     | <b>150,00 €</b>        |
| 5. | Entgelt für die Einblendung in Online-Diensten<br>(je Aufnahme)  |                        |
|    | 1 Woche  | <b>25,00 €</b>         |
|    | 1 Monat  | <b>40,00 €</b>         |
|    | 3 Monate   | <b>80,00 €</b>         |
|    | 6 Monate   | <b>120,00 €</b>        |
|    | 1 Jahr   | <b>200,00 €</b>        |
| 6. | Film-, Fernseh-, Videoaufnahmen  |                        |
|    | Personalaufwand Betreuung<br>(je angefangener Stunde)  | <b>50,00 €</b>         |
|    | Aufnahme von Einzelobjekten<br>(Standbilder länger als 3 Sekunden)   | <b>100,00 €</b>        |
| 7. | Trägermedien (pro CD, CD-Rom)  | <b>5,00 €</b>          |
| 8. | Porto- und Verpackungsentgelt<br>(Berechnung nach tatsächlicher Höhe)  |                        |

### **§3 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten der Ausstellungsräume und wird sofort fällig.
- (2) Im Rahmen der Nutzung des Sammlungsgutes des Schlossmuseums Sondershausen und/oder anderer Serviceleistungen entsteht die Entgeltschuld mit der Beendigung der entgeltspflichtigen Handlung. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Rechnung.

#### **§4 Gleichstellungsbestimmungen**

Die in dieser Entgeltordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

#### **§5 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung für das Schlossmuseum Sondershausen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Stadt Sondershausen am 29. Mai 2015 beschlossene Entgeltordnung für das Schlossmuseum Sondershausen außer Kraft.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 06. Dezember 2024

gez.  
Grimm  
Bürgermeister

- Siegel -

Die Veröffentlichung erfolgte im „Sondershäuser Heimatecho“ Nr.: 06/2021 vom 25. Juni 2021.

Die Veröffentlichung der Änderungen § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis d) erfolgte im „Sondershäuser Heimatecho“ Nr.: 16/2024 vom 20. Dezember 2024.